



Brüssel, den 10. Mai 2021
(OR. en)

8610/21

EF 162
ECOFIN 420
DELECT 94

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 3116 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.5.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für nicht signifikante Referenzwerte verlangen können

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 3116 final.

Anl.: C(2021) 3116 final



Brüssel, den 6.5.2021
C(2021) 3116 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.5.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für nicht signifikante Referenzwerte verlangen können

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (im Folgenden „Benchmark-Verordnung“) wurde ein gemeinsamer Rahmen eingeführt, der die Genauigkeit und Integrität von Referenzwerten, die für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds in der Europäischen Union als Bezugsgrundlage verwendet werden, gewährleisten soll. Auf diese Weise soll zum Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleistet werden.

Die vorliegende delegierte Verordnung stützt sich auf eine in Artikel 26 der Benchmark-Verordnung in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/2175 vorgesehene verbindliche Befugnisübertragung. Der Subsidiaritätsaspekt wurde bereits in der Folgenabschätzung zur Benchmark-Verordnung behandelt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA zu dem Entwurf der technischen Regulierungsstandards eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 9. März 2020 wurde ein Konsultationspapier auf der Website der ESMA veröffentlicht; am 8. Juni 2020 wurde die Konsultation abgeschlossen. Am 29. Mai 2020 fand per Konferenzschaltung eine öffentliche Anhörung zum Konsultationspapier statt. Am 29. September 2020 veröffentlichte die ESMA einen Abschlussbericht mit dem Entwurf technischer Standards.

Darüber hinaus holte die ESMA die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingerichteten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Analyse der potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte des Standardentwurfs vor.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Recht auf Erlass technischer Regulierungsstandards ist in Artikel 26 Absatz 6 der Benchmark-Verordnung in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/2175 begründet. Nach dieser Bestimmung ist die Kommission befugt, die Kriterien festzulegen, nach denen die zuständigen Behörden Änderungen der Konformitätserklärung verlangen können, die von einem Administrator eines nicht signifikanten Referenzwerts veröffentlicht und gepflegt wird.

In Artikel 1 werden die Kriterien auf Administrator-Ebene festgelegt. Hier kann eine zuständige Behörde Änderungen der Konformitätserklärung für einen nicht signifikanten Referenzwert verlangen, wenn ihrer Auffassung zufolge darin nicht klar angegeben ist, warum nichts dagegen einzuwenden ist, dass der betreffende Administrator eine oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Anforderungen nicht erfüllt.

In Artikel 2 werden die Kriterien auf Ebene des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie festgelegt. Hier kann eine zuständige Behörde Änderungen der Konformitätserklärung für einen nicht signifikanten Referenzwert verlangen, wenn ihrer Auffassung zufolge darin nicht klar angegeben ist, warum nichts dagegen einzuwenden ist, dass der betreffende Administrator eine oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Anforderungen nicht erfüllt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.5.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für nicht signifikante Referenzwerte verlangen können

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung nach Artikel 26 Absatz 3 der genannten Verordnung verlangen können, sollten der Art der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011, von deren Anwendung Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte gemäß Artikel 26 Absatz 1 der genannten Verordnung absehen können, Rechnung tragen. So wie einige der in diesen Bestimmungen festgelegten Anforderungen die Organisationsstruktur des Administrators, andere dagegen den jeweiligen Referenzwert oder die jeweilige Referenzwert-Familie betreffen, ist auch bei den Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung verlangen können, entsprechend zu unterscheiden.
- (2) In Bezug auf die Anforderungen an die Organisationsstruktur des Administrators sollten zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für einen nicht signifikanten Referenzwert verlangen können, wenn sie der Auffassung sind, dass in der Konformitätserklärung nicht klar angegeben ist, warum dem betreffenden Administrator gestattet sein sollte, die Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 nicht zu erfüllen. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn es hinsichtlich der Organisationsstruktur des betreffenden Administrators oder hinsichtlich der Ermittlung potenzieller Interessenkonflikte zwischen den an der Bereitstellung des Referenzwerts beteiligten Personen und den anderen Mitarbeitern oder Teilen der Organisation des Administrators, hinsichtlich des Verfahrens zur

¹ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

Überwachung der Bereitstellung des nicht signifikanten Referenzwerts oder hinsichtlich des Kontrollrahmens für die Bereitstellung oder Veröffentlichung des nicht signifikanten Referenzwerts oder dessen Bereitstellung an Klarheit mangelt.

- (3) In Bezug auf die Anforderungen an den Referenzwert oder die Referenzwert-Familie sollten zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für einen nicht signifikanten Referenzwert verlangen können, wenn sie der Auffassung sind, dass in der Konformitätserklärung nicht klar angegeben ist, warum dem betreffenden Administrator gestattet sein sollte, die Anforderungen des Artikels 11 und der Artikel 13 bis 16 der Verordnung (EU) 2016/1011 nicht zu erfüllen. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn es an Klarheit hinsichtlich des Maßes an Kontrolle über die Bereitstellung der Eingabedaten mangelt oder hinsichtlich der Transparenz der Verfahren zur Konsultation über alle wesentlichen Änderungen der Methodik des nicht signifikanten Referenzwerts, hinsichtlich des Prozesses für die Meldung von Manipulation oder versuchter Manipulation des nicht signifikanten Referenzwerts, hinsichtlich des Verhaltenskodex im Fall nicht signifikanter Referenzwerte, die auf Eingabedaten von Kontributoren basieren, hinsichtlich der Fähigkeit des Administrators, die Einhaltung der Methodik des nicht signifikanten Referenzwerts und der Verordnung (EU) 2016/1011 zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten, sowie hinsichtlich der Frage, ob bei Eingabedaten, die von beaufsichtigten Kontributoren stammen, angemessene Kontrollen vorhanden sind, um die Genauigkeit, Integrität und Zuverlässigkeit der Eingabedaten zu gewährleisten.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (5) Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der dieser Verordnung zugrunde liegt, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (6) Die vorliegende Verordnung sollte ab dem 1. Januar 2022 gelten, damit gewährleistet ist, dass sie ab dem gleichen Zeitpunkt angewendet wird wie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates³, durch den Artikel 26 Absatz 6 in die Verordnung (EU) 2016/1011 eingefügt wurde —

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

³ Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kriterien auf Administrator-Ebene

Zuständige Behörden können Änderungen der in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Konformitätserklärung verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass in der Konformitätserklärung nicht klar angegeben ist, warum dem betreffenden Administrator gestattet sein sollte, eine oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Anforderungen nicht zu erfüllen, insbesondere wenn es an Klarheit mangelt im Hinblick auf:

- a) die Organisationsstruktur des betreffenden Administrators und die Interessenkonflikte, die sich aus seiner Struktur ergeben könnten;
- b) die Ermittlung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitarbeitern des betreffenden Administrators, Personen, deren Leistungen von ihm in Anspruch genommen werden können oder seiner Kontrolle unterliegen, und Personen, die unmittelbar an der Bereitstellung des nicht signifikanten Referenzwerts beteiligt sind;
- c) das Verfahren zur Überwachung der Bereitstellung des nicht signifikanten Referenzwerts unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des betreffenden Referenzwerts und der Größe der Organisation des Administrators;
- d) den Kontrollrahmen für die Bereitstellung oder Veröffentlichung des nicht signifikanten Referenzwerts oder für dessen Zurverfügungstellung, einschließlich der Exposition des Administrators gegenüber operationellen Risiken, Risiken bezüglich der Fortführung des Geschäftsbetriebs und dem Risiko von Störungen im Prozess der Bereitstellung des Referenzwerts.

Artikel 2

Kriterien auf Ebene des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie

Zuständige Behörden können Änderungen der in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Konformitätserklärung verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass in der Konformitätserklärung nicht klar angegeben ist, warum dem betreffenden Administrator gestattet sein sollte, eine oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Anforderungen nicht zu erfüllen, insbesondere wenn es an Klarheit mangelt im Hinblick auf:

- a) das Maß an Kontrolle über die Bereitstellung der Eingabedaten und die Frage, ob dieses Maß an Kontrolle unter Berücksichtigung der Art der Eingabedaten ausreicht, um die Genauigkeit, Integrität und Zuverlässigkeit der Eingabedaten zu gewährleisten;
- b) die Transparenz der Verfahren zur Konsultation über alle wesentlichen Änderungen der Methodik des nicht signifikanten Referenzwerts unter Berücksichtigung der Komplexität dieser Methodik und der Art der verwendeten Eingabedaten;

- c) das Verfahren zur Meldung von Manipulation oder versuchter Manipulation des nicht signifikanten Referenzwerts, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung von Eingabedaten und Kontributoren;
- d) bei nicht signifikanten Referenzwerten, die auf Eingabedaten von Kontributoren basieren, den Verhaltenskodex und die Frage, ob dieser unter Berücksichtigung der Art der Eingabedaten Garantien für die Integrität der verwendeten Eingabedaten bietet;
- e) die Fähigkeit des Administrators, die Einhaltung der Methodik des nicht signifikanten Referenzwerts und der Verordnung (EU) 2016/1011 zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten;
- f) bei Verwendung von Eingabedaten, die von einem beaufsichtigten Kontributor bereitgestellt werden, die Frage, ob angemessene Kontrollen vorhanden sind, um die Genauigkeit, Integrität und Zuverlässigkeit der Eingabedaten zu gewährleisten.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.5.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN